

Beitragsordnung der Wärmewende Friedenau e.V.

1. Grundlage

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf geändert werden.

2. Beitragspflicht und Beitragshöhe

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 11 Abs. 2 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt:
 - für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: **10,00 Euro**
 - für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: **30,00 Euro**
 - für Erwachsene: **60,00 Euro**
3. Maßgeblich für die Beitragshöhe sind das Alter und der Status des Mitglieds am 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Bei einer Aufnahme im Laufe des Kalenderjahres sind das Alter und der Status zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich.
4. Erreicht ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres eine höhere Altersstufe, wird der entsprechend höhere Mitgliedsbeitrag erstmals im folgenden Kalenderjahr erhoben. Die altersbedingte Anpassung erfolgt auf Grundlage des im Mitgliedsantrag angegebenen Geburtsdatums und muss dem Verein nicht gesondert mitgeteilt werden.
5. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sind verpflichtet, das Ende oder eine Unterbrechung ihrer Schule, Ausbildung oder ihres Studiums dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Beitrag für Erwachsene wird ab dem folgenden Kalenderjahr erhoben.
6. Der ermäßigte Beitrag für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende endet unabhängig vom tatsächlichen Status spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet.
7. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt:
 - bei Unternehmen und Organisationen mit bis zu 10 Beschäftigten: **150,00 Euro**
 - bei Unternehmen und Organisationen mit 11 bis 50 Beschäftigten: **500,00 Euro**
 - bei Unternehmen und Organisationen mit mehr als 50 Beschäftigten: **1.000,00 Euro**
8. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Aufnahme und SEPA-Lastschriftmandat

1. Das Aufnahmeformular enthält ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls weiterer nach der Satzung oder dieser Beitragsordnung geschuldeter Zahlungen.
2. Mit dem Mitgliedsantrag ist das im Aufnahmeformular enthaltene SEPA-Lastschriftmandat vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und wirksam zu erteilen. Ohne ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen und erforderlichenfalls ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder verliert es aus anderen Gründen seine Wirksamkeit, ist dem Verein unverzüglich ein neues gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger oder künftig fällig werdender Beiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Über Ausnahmen vom verpflichtenden SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

4. Fälligkeit und Zahlung

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von dem im Mandat angegebenen Konto eingezogen.
3. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die Höhe des einzuziehenden Betrags und den vorgesehenen Einzugstermin. Die Vorabinformation kann mit anderen Mitteilungen des Vereins verbunden werden.
4. Tritt ein Mitglied während eines Kalenderjahres in den Verein ein oder aus, ist für jedes Quartal, in dem die betreffende Person Mitglied des Vereins ist, ein Viertel des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten. Das Quartal, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, wird jeweils vollständig berücksichtigt.
5. Bei einer Aufnahme während des Kalenderjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag nach der Aufnahme in den Verein eingezogen.
6. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres werden sich aus der quartalsweisen Berechnung ergebende Überzahlungen erstattet.
7. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Kosten, die dem Verein aufgrund einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift entstehen, sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.
8. Im Falle eines Zahlungsrückstands kann der Verein je Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10 Euro** erheben. Die Geltendmachung weiterer nachgewiesener Kosten sowie weitere Rechtsfolgen bleiben unberührt.
9. Zu viel oder zu wenig eingezogene Beiträge können erstattet, nachträglich erhoben oder mit dem nächsten Beitragseinzug verrechnet werden.

5. Mitteilungspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der für die Beitragserhebung maßgeblichen Daten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für:
 - Änderungen des Namens oder der Anschrift,
 - Änderungen der Bankverbindung,
 - das Ende oder die Unterbrechung von Schule, Ausbildung oder Studium,
 - bei juristischen Personen Änderungen der für die Beitragshöhe maßgeblichen Beschäftigtenzahl.
2. Änderungen des Alters berücksichtigt der Verein anhand des im Mitgliedsantrag angegebenen Geburtsdatums. Eine gesonderte Mitteilung des Mitglieds ist hierfür nicht erforderlich.
3. Unterbleibt eine erforderliche Mitteilung, kann der Verein zu wenig erhobene Beiträge nachträglich einziehen.

6. Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder eine Ratenzahlung vereinbaren.
2. Der Antrag ist zu begründen. Die finanziellen Verhältnisse sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen plausibel zu machen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Beitragsermäßigung, einen Erlass, eine Stundung oder eine Ratenzahlung besteht nicht.
4. Die Entscheidung kann zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden werden.

7. Umlagen

Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 der Satzung.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **09.08.2026** in Kraft.
2. Im Zeitraum vom **[Datum des Eintritts]** bis zum 31. Dezember 2026 werden die Mitgliedsbeiträge in Höhe von **[Anteil Prozent]** des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben. Sie sind 4 Wochen nach dem Datum des Eintritts zur Zahlung fällig und werden auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
3. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung angehören, werden aufgefordert, dem Verein bis zum **31.08.2026** ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **09.08.2026**.